

# Satzung

## über die „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“, Gemarkung Craintal, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i. V. m dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 2351 veröffentlichten Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 09. September 2003 die „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“, Gemarkung Craintal, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Datum vom 08.04.2003 maßgebend.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:1000) mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim mit Datum vom 08.04.2003,
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt vom Stadtbauamt Creglingen mit Datum vom 08.04.2003/05.06.2003.

Der Bebauungsplanänderung beigefügt ist die Begründung mit Eingriffsregelung mit Datum vom 08.04.2003.

./.



### § 3 Inkrafttreten

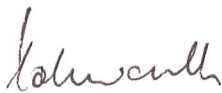
Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 09. September 2003



Holzwarth  
Bürgermeister



## Ausfertigung

1. Die hier vorliegende „**2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten**“, bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 08. April 2003, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäftersheim, und textlichen Festsetzungen vom 08. April 2003/05. Juni 2003, gefertigt vom Stadtbauamt Creglingen, entspricht dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 09. September 2003.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die Bebauungsplanänderung wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 26. September 2003

*Holzwarth*

Holzwarth, Bürgermeister



*M. ...*



# Satzung

## über die örtlichen Bauvorschriften für die „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“, Gemarkung Craintal, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis

Nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 09. September 2003 die örtlichen Bauvorschriften für die „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“, Gemarkung Craintal, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan der „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“ in Craintal im Maßstab 1:1000 mit Datum vom 08.04.2003, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr. Klärle, Bachgasse 5, 97990 Weikersheim-Schäfersheim, maßgebend.

### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Die vorliegende Satzung besteht aus den örtlichen Bauvorschriften für die „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“, Gemarkung Craintal, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis, mit Datum vom 08.04.2003, gefertigt vom Stadtbauamt Creglingen.

Den örtlichen Bauvorschriften beigelegt ist die Begründung mit Datum vom 08.04.2003.

./.



### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

### § 4 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Erlass dieser örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 09. September 2003

*Holzwarth*

Holzwarth  
Bürgermeister



## Ausfertigung

1. Die hier vorliegenden **örtlichen Bauvorschriften für die „2. Änderung des Bebauungsplanes Hofgarten“** vom 08. April 2003, gefertigt vom Stadtbauamt Creglingen, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 09. September 2003.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die örtlichen Bauvorschriften für die in Ziffer 1 genannte Bebauungsplanänderung wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 26. September 2003

*Holzwarth*

Holzwarth, Bürgermeister



*Holzwarth*